

Allgemeine Wartungsbedingungen der araneco GmbH (WB araneco)

Stand: 24.11.2018

1) Vertragsgegenstände

a) **Wartungsgegenstand**

Die araneco GmbH erbringt die nachfolgend beschriebenen Wartungsleistungen nur für die vereinbarte Hardware oder Standardsoftware (im Folgenden: **Wartungsgegenstand**) gegen die vereinbarte Vergütung. Bei Standardsoftware werden alle Wartungsleistungen nur für die jeweils aktuelle Version der als **Wartungsgegenstand** vereinbarten Standardsoftware erbracht.

Die Wartung umfasst keine Leistungen im Zusammenhang mit dem Einsatz des **Wartungsgegenstandes** unter vertraglich nicht vorausgesetzten Bedingungen oder Veränderungen des **Wartungsgegenstandes** durch den Kunden oder durch Dritte. Auch nicht umfasst sind die Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, die Installations- und/oder Konfigurationsunterstützung. Wird im Vertrag ausdrücklich Drittsoftware als **Wartungsgegenstand** vereinbart, gelten dafür die dort beschriebenen Einschränkungen.

Die araneco GmbH erbringt – soweit vereinbart - folgende Wartungsleistungen:

b) **Vorbeugende Wartung**

Die vorbeugende Wartung dient der Instandhaltung des funktionsfähigen **Wartungsgegenstandes**. Sie erfolgt anhand eines von der araneco GmbH nach Art und Umfang festgelegten Betreuungsverfahrens oder, soweit vertraglich vereinbart, nach dem vom Hersteller des **Wartungsgegenstandes** vorgesehenen Wartungsverfahren.

c) **Störungsmanagement**

i) **Begriffsdefinitionen**

(1) **Servicezeit**

Die Servicezeit ist die Zeit, in der Helpdesk der araneco GmbH Störungsmeldungen entgegennimmt und bearbeitet. Die Standard-Servicezeit ist, soweit nichts anderes vereinbart, Mo.-Fr. von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, mit Ausnahme der bundesweit geltenden gesetzlichen Feiertage in Deutschland.

(2) **Reaktionszeit**

Die Reaktionszeit ist, soweit nichts anderes vereinbart, die Zeit, in der innerhalb der Servicezeit die araneco GmbH erstmalig positive Kenntnis von der Störung erlangt haben muss. Mit Kenntnisaufnahme der Störung gilt diese als angenommen. Die Kenntnisaufnahme wird im Ticket-System der araneco GmbH dokumentiert und der Kunde hiervon durch Mitteilung der Ticketnummer in Kenntnis gesetzt. Mit Annahme der Störung beginnt die Frist für die Wiederherstellung. Bei telefonischer Annahme der Störung entfällt die Reaktionszeit.

(3) **Wiederherstellungszeit**

Als Wiederherstellungszeit wird, soweit nichts anderes vereinbart, als die Zeit innerhalb der Servicezeit definiert, die mit Annahme der Störung beginnt und verstreicht bis die araneco GmbH die Störung behoben hat. Von einer Behebung der Störung wird ausgegangen, sobald gemeinsam festgestellt wird, dass der Fehler behoben oder eine temporäre Ersatzlösung bereitgestellt wurde.

Bei den folgenden Ereignissen wird die Wiederherstellungszeit ausgesetzt:

- Zeiten, in denen der Kunde für die Meldung der Störungsbehebung für die araneco GmbH nicht erreichbar ist,
- Verzögerungen, die aufgrund höherer Gewalt entstehen,
- bei geplanten bzw. angemeldeten Installationsarbeiten,
- bei einer Verzögerung der Störungsbeseitigung, die der Kunde zu vertreten hat, (z.B. es besteht kein Zugang zum System vor Ort, Kunde ist nicht erreichbar, etc.),
- Störungen an der Software von Systemen oder Programmen, die der Hersteller der jeweiligen Software zu vertreten hat (z.B. Softwarebugs die einen Eingriff der Entwicklung des Herstellers erfordern).

ii) **Annahme von Störungsmeldungen des Kunden**

Die araneco GmbH wird während ihrer Servicezeit die Störungsmeldungen des Kunden entgegennehmen, jeweils mit einer Kennung versehen, den vereinbarten Störungskategorien zuordnen und anhand dieser Zuordnung die vereinbarten Maßnahmen zur Analyse und Bereinigung von Störungen durchführen. Für Störungsmeldungen gilt Ziffer 3)d) AVB araneco entsprechend.

Das Störungsmanagement umfasst keine Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Einsatz des **Wartungsgegenstandes** in nicht freigegebenen Einsatzumgebungen oder mit Veränderungen des **Wartungsgegenstandes** durch den Kunden oder Dritten stehen.

iii) **Zuordnung zu Störungskategorien**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die araneco GmbH entgegenkommene Störungsmeldungen (Ziffer ii)) einer der folgenden Kategorien zuordnen:

(1) **Kritisch**

Die Störung beruht auf einem Fehler des **Wartungsgegenstandes**, der seine Nutzung unmöglich macht oder nur mit schwerwiegenden Einschränkungen erlaubt. Der Kunde kann dieses Problem nicht in zumutbarer Weise umgehen und deswegen unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen.

- Alle oder sehr viele Nutzer sind betroffen / die Rufschädigung für den Kunden ist sehr hoch **und** kritische Arbeiten können nicht erledigt werden / der Schaden steigt schnell an

(2) **Hoch**

Die Störung beruht auf einem Fehler des **Wartungsgegenstandes**, der seine Nutzung teilweise unmöglich macht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlaubt. Der Kunde kann dieses Problem nur teilweise in zumutbarer Weise umgehen oder deswegen unaufschiebbare Aufgaben nicht erledigen.

- Alle oder sehr viele Nutzer sind betroffen / die Rufschädigung für den Kunden ist sehr hoch **und** ein „VIP“ User (z.B. Vorstand) ist betroffen / der Schaden steigt kontrollierbar an
- Eine begrenzte Anzahl von Nutzern ist betroffen / die Rufschädigung für den Kunden ist begrenzt **und** kritische Arbeiten können nicht erledigt werden / der Schaden steigt schnell an

(3) **Mittel**

Die Störung beruht auf einem Fehler des **Wartungsgegenstandes**, der seine Nutzung durch den Kunden zwar einschränkt, jedoch ohne das eine kritische oder hohe Störung vorliegt.

- Alle oder sehr viele Nutzer sind betroffen / die Rufschädigung für den Kunden ist sehr hoch **und** unkritische Arbeiten können nicht erledigt werden / der Schaden steigt langsam an
- Eine begrenzte Anzahl von Nutzern ist betroffen / die Rufschädigung für den Kunden ist begrenzt **und** ein „VIP“ User (z.B. Vorstand) ist betroffen / der Schaden steigt kontrollierbar an
- Eine geringe Anzahl von Nutzern ist betroffen / die Rufschädigung ist minimal **und** kritische Arbeiten können nicht erledigt werden / der Schaden steigt schnell an

(4) **Gering**

Die Störung beruht auf einem Fehler des **Wartungsgegenstandes**, der seine Nutzung durch den Kunden nur unwesentlich einschränkt.

- Eine begrenzte Anzahl von Nutzern ist betroffen / die Rufschädigung für den Kunden ist begrenzt **und** unkritische Arbeiten können nicht erledigt werden / der Schaden steigt langsam an
- Eine geringe Anzahl von Nutzern ist betroffen / die Rufschädigung ist minimal **und** ein „VIP“ User (z.B. Vorstand) ist betroffen / der Schaden steigt kontrollierbar an

(5) **Sehr Gering**

Störungsmeldungen, die nicht in die vorgenannten Kategorien gehören.

- Eine geringe Anzahl von Nutzern ist betroffen / die Rufschädigung ist minimal **und** unkritische Arbeiten können nicht erledigt werden / der Schaden steigt langsam an

iv) **Durchführung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung**

Bei Meldungen über Störungen wird die araneco GmbH innerhalb der festgelegten Zeiten (Ziffer e)ii)), der festgelegten Kategorien (Ziffer iii)) und anhand der vom Kunden mitgeteilten Umstände entsprechende Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren. Stellt sich die mitgeteilte Störung nach erster Analyse nicht als Fehler des **Wartungsgegenstandes** dar, teilt die araneco GmbH dies dem Kunden unverzüglich mit.

Ansonsten wird die araneco GmbH entsprechende Maßnahmen zur weitergehenden Analyse und zur Beseitigung der mitgeteilten Störung veranlassen oder – bei Drittsoftware – die Störungsmeldung zusammen mit ihren Analyseergebnissen dem Vertreter oder Hersteller der Software mit der Bitte um Abhilfe übermitteln.

Bei Hardware wird der Kunde ihm mitgeteilte Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen unverzüglich umsetzen. Bei Software wird die araneco GmbH dem Kunden vorliegende Maßnahmen zur Umgehung oder Bereinigung eines Fehlers der Software, etwa Handlungsanweisungen oder Korrekturen der Software, unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Kunde wird solche Maßnahmen zur Umgehung, Beseitigung oder Bereinigung von Störungen unverzüglich übernehmen und der araneco GmbH bei deren Einsatz etwa verbleibende Störungen unverzüglich erneut melden.

d) **Überlassung Neuer Versionen**

i) **Vertragliche Leistungen**

Die araneco GmbH überlässt dem Kunden bestimmte neue Stände der Software, um diese auf dem aktuellen Stand zu halten und Störungen vorzubeugen. Hierbei handelt es sich um Updates der Software mit technischen Modifikationen, Verbesserungen, kleineren funktionalen Erweiterungen sowie Patches mit Korrekturen zur Software oder sonstige Umgehungsmaßnahmen für mögliche Störungen. Diese neuen Stände der Software werden zusammen als „Neue Versionen“ bezeichnet.

Nicht Gegenstand der Pflegeleistungen ist die Überlassung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen oder von neuen Produkten oder Verpflichtungen zur Weiterentwicklung der Software, außer etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.

ii) **Pflichten und Rechte bei Neuen Versionen**

Die araneco GmbH stellt dem Kunden die neuen Versionen der Software zur Verfügung. Der Kunde wird neue Versionen unverzüglich untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich rügen, wofür § 377 HGB entsprechend gilt. Störungen und Mängel werden gemäß Ziffer c) behandelt. Es gelten ergänzend Ziffern 3)d) und 5)a) der AVB araneco. Soweit die araneco GmbH dem Kunden eine neue Version zur Verfügung gestellt hat, pflegt sie auch die Vorversion noch für eine angemessene Übergangsfrist, die in der Regel drei Monate nicht überschreitet, weiter.

Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der araneco GmbH entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt.

Der Kunde wird der araneco GmbH den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer soweit dies dem Kunden unzumutbar ist. Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung muss der Kunde mit der araneco GmbH Rücksprache halten.

Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.

Bei neuen Versionen von Drittsoftware gelten vorrangig die Gewährleistungsregelungen des Kauf-/Überlassungsvertrages zwischen Kunde und der araneco GmbH für diese Drittsoftware, außer es bestehen anderslautende Vereinbarungen. Soweit im Rahmen dieser Bedingungen Software übergeben wird und nichts anderes vereinbart ist, erfolgt dies auf demselben Weg wie bei der Überlassung der Software.

e) **Ansprechstelle (Helpdesk)**

i) **Einrichtung einer Ansprechstelle**

Die araneco GmbH richtet eine Ansprechstelle für den Kunden ein (Helpdesk). Diese Stelle bearbeitet die Anfragen des Kunden im Zusammenhang mit den technischen Einsatzvoraussetzungen und -Bedingungen des Wartungsgegenstandes sowie einzelnen funktionalen Aspekten. Es gilt Ziffer c).

Von der Hotline werden keine Leistungen erbracht, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wartungsgegenständen in nicht freigegebenen Einsatzumgebungen oder mit Veränderungen der Wartungsgegenstände durch den Kunden oder Dritte stehen.

Weitergehende Leistungen der Hotline, etwa andere Ansprechzeiten und -fristen sowie Rufbereitschaften oder Einsätze der araneco GmbH vor Ort beim Kunden sind ausdrücklich gesondert zu vereinbaren.

ii) **Annahme und Bearbeitung von Anfragen**

Der Kunde benennt gegenüber der araneco GmbH nur das fachlich und technisch entsprechend qualifizierte Personal, das intern beim Kunden mit der Bearbeitung von Anfragen der Nutzer des Wartungsgegenstandes betraut ist. Nur dieses der araneco GmbH benannte Personal wird Anfragen an den Helpdesk richten und dabei von der araneco GmbH gestellte Formulare verwenden. Der Helpdesk nimmt solche Anfragen per E-Mail, Ticketsystem und Telefon während der Servicezeit der araneco GmbH entgegen.

Das Helpdesk wird ordnungsgemäße Anfragen im üblichen Geschäftsgang bearbeiten und soweit möglich beantworten. Das Helpdesk kann zur Beantwortung auf dem Kunden vorliegende Dokumentationen und sonstige Ausbildungsmittel für den Wartungsgegenstand verweisen.

Soweit eine Beantwortung durch die Hotline nicht oder nicht zeitnah möglich ist, wird die araneco GmbH – soweit dies ausdrücklich vereinbart ist – die Anfrage zur Bearbeitung weiterleiten, insbesondere Anfragen zu nicht von ihr hergestellter Wartungsgegenstände.

iii) **Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten**

In Abhängigkeit von der jeweiligen Störungskategorie (Ziffer c)iii)) gelten die folgenden maximalen Reaktionszeiten des Helpdesk und Wiederherstellungszeiten des Wartungsgegenstandes:

- (1) **Kategorie 1 – kritisch:**
Max. Reaktionszeit: 0,5 Stunden, max. Wiederherstellungszeit: 4 Stunden (*)
- (2) **Kategorie 2 – hoch:**
Max. Reaktionszeit: 2 Stunden, max. Wiederherstellungszeit: 10 Stunden (*)
- (3) **Kategorie 3 – mittel:**
Max. Reaktionszeit: 10 Stunden, max. Wiederherstellungszeit: 25 Stunden
- (4) **Kategorie 4 – gering:**
Max. Reaktionszeit: 20 Stunden, max. Wiederherstellungszeit: 50 Stunden
- (5) **Kategorie 5 – sehr gering:**
Max. Reaktionszeit: 20 Stunden, max. Wiederherstellungszeit: 80 Stunden

(*) Bei Störungen der Kategorie 1 und 2 (siehe (1) und (2)) ist die zugesicherte Wiederherstellungszeit nur gültig, sofern der Wartungsgegenstand redundant vorhanden ist oder der Kunde die Verantwortung für die Hardware trägt oder eine besondere Vereinbarung über den Hardwaretausch geschlossen wurde. Alternativ gilt eine Wiederherstellungszeit gemäß Kategorie 3.

f) **Materialüberlassung und zusätzliche Leistungen**

Die Überlassung von Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteilen ist nicht Gegenstand der Leistungen nach diesem Vertrag. Nimmt der Kunde von der araneco GmbH Verbrauchs-,

Verschleiß- oder Ersatzteile entgegen, gelten dafür die VB araneco (Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware und Software).

Über die Ziffern b) bis e) hinausgehende Leistungen sind nach diesem Vertrag nicht geschuldet, bedürfen gesonderter Vereinbarung und sind zusätzlich zu vergüten. Dies kann etwa zusätzlich vereinbarte Einsätze vor Ort beim Kunden, Beratung und Unterstützung bei veränderter Einsatzumgebung, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen, Installations- sowie Konfigurationsunterstützung betreffen.

2) **Allgemeine Regelungen**

Die folgenden Regelungen gelten gleichermaßen für das Störungsmanagement (1c)), die Überlassung „Neuer Versionen“ (1d)) und die Hotline (1e)).

a) **Laufzeit**

- i) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Wartungsvertrag mit der Lieferung gemäß dem Kaufvertrag für den Wartungsgegenstand.
- ii) Nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Mindestlaufzeit kann der Wartungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals aber zum Ablauf des auf den Vertragsabschluss folgenden Kalenderjahres. Darüber hinaus kann der Vertrag von der araneco GmbH und vom Kunden ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- iii) Wird der Vertrag durch die araneco GmbH oder Kunden nicht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere 12 Monate.
- iv) Wirksam sind nur schriftliche Kündigungserklärungen.

b) **Vergütung**

i) **Pauschalvergütung**

Der Kunde vergütet die vereinbarten Wartungsleistungen aus 1)b), 1)c), 1)d) und 1)e) durch eine laufende Pauschale. Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile sind von dieser Pauschalvergütung nicht erfasst. Die Wartungsvergütung ist im Abrechnungszeitraum im Voraus geschuldet und wird von der araneco GmbH gegenüber dem Kunden zu Beginn des Abrechnungszeitraums in Rechnung gestellt. Grundsätzlich ist Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr. Bei Vertragsbeginn innerhalb eines Abrechnungszeitraums wird die Vergütung zeitanteilig geschuldet und mit Vertragsabschluss in Rechnung gestellt.

ii) **Vergütung von Verbrauchs-, Verschleiß- und Ersatzteilen**

Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile, die die araneco GmbH dem Kunden im Rahmen des Betreuungsverfahrens (1b)) oder mit dessen Zustimmung oder in einem zum Wert des Wartungsgegenstandes angemessenen Umfang überlässt, sind gesondert gemäß VB araneco (Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware und Software) zu vergüten.

iii) **Vergütung von Zusatzleistungen**

Zusätzliche Leistungen, die nicht durch die Pauschalvergütung abgegolten sind, werden gemäß Ziffer 2)a) der AVB araneco vergütet.

iv) **Anpassung der Vergütung**

Die araneco GmbH behält sich vor, die Vergütung erstmals nach Ablauf von 12 Monaten und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten an allgemeine Listenpreise anzupassen. Die araneco GmbH kann darüber hinausgehende Kostensteigerungen für Vorleistungen Dritter weitergeben, außer soweit sie diese verursacht hat.

Der Kunde hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die pauschalen Vergütungssätze um mehr als 5 % erhöhen. Der Kunde kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung zum Zeitpunkt einer solchen Erhöhung kündigen. Für die Kündigung gilt Ziffer iv).

Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls erstmals nach Ablauf von 12 Monaten eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung verlangen.

c) **Nutzungsrecht an mitgelieferter Software**

Die Nutzungsrechte des Kunden an neuen Versionen und sonstigen Korrekturen der Software, die im Zusammenhang mit der Hardware oder eigenständig ausgeliefert worden ist, entsprechen den Nutzungsrechten an der vorhergehenden Version. Hinsichtlich der Nutzungsrechte treten die Rechte an den „Neuen Versionen“ und sonstigen Korrekturen nach einer angemessenen Übergangszeit – die in der Regel nicht mehr als einen Monat beträgt – an die Stelle der Rechte an den vorangegangenen Versionen und sonstigen Korrekturen. Für Software darf der Kunde ein Vervielfältigungsstück archivieren.

d) **Pflichten des Kunden**

- i) Der Kunde ist verpflichtet, die araneco GmbH soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Wartungsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- ii) Dazu wird er insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen.
- iii) Der Kunde wird der araneco GmbH unverzüglich über Änderungen der Einsatzumgebung unterrichten, auch um der araneco GmbH die Wartungsleistung zu ermöglichen.
- iv) Der Kunde stellt sicher, dass der Wartungsgegenstand nur in einer freigegebenen und unterstützten Einsatzumgebung eingesetzt wird. Die araneco GmbH schuldet keine

Leistungen für Hard- oder Software, die nicht in einer solchen Einsatzumgebung eingesetzt wird.

- v) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle der araneco GmbH übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und/oder Verlust von Datenträgern rekonstruiert werden können.

e) Durchführung

- i) Die Durchführung der Wartung steht unter dem Vorbehalt, dass die araneco GmbH von ihren jeweiligen Vorlieferanten selbst rechtzeitig und vertragsgemäß beliefert wird.
- ii) Verwendete Verbrauchs-, Verschleiß- oder Ersatzteile sind entweder neu oder hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit neuen Teilen gegenüber gleichwertig.

f) Datenschutz

- i) Soweit die araneco GmbH auf personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird sie ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig und diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Die araneco GmbH wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Der Kunde wird mit der araneco GmbH die Details für den Umgang der araneco GmbH mit den Daten des Kunden nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen vereinbaren.
- ii) Der Kunde bleibt sowohl allgemein im Auftragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne der Verantwortliche.
- iii) Für das Verhältnis zwischen der araneco GmbH und dem Kunden gilt: Gegenüber der betroffenen Person trägt die Verantwortung für die Verarbeitung (einschließlich Erhebung und Nutzung) personenbezogener Daten der Kunde, außer soweit die araneco GmbH etwaige Ansprüche der betroffenen Person wegen einer ihr zuzurechnenden Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Kunde wird etwaige Anfragen, Anträge und Ansprüche der betroffenen Person verantwortlich prüfen, bearbeiten und beantworten. Das gilt auch bei einer Inanspruchnahme der araneco GmbH durch die betroffene Person. Die araneco GmbH wird den Kunden im Rahmen seiner Pflichten unterstützen.
- iv) Die araneco GmbH gewährleistet, dass Daten des Kunden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verarbeitet werden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ausgenommen von der Regelung in Satz 1 ist der jeweilige Hersteller des Wartungsgegenstandes, sofern dessen Sitz (Beispielsweise der Sitz des Supportes/Hotline) nicht in den vorgenannten Regionen liegen. In diesem Fall wird zumindest ein adäquates Level des Schutzes der persönlichen Daten (z.B. „Privacy Shield“) vereinbart.

g) Geltung der AVB araneco

- i) Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der araneco GmbH (AVB araneco).

h) Salvatorische Klausel

- i) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Wartungsbedingungen (WB araneco) ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von z.B. Änderungen der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der WB araneco im Ganzen hiervon unberührt.
- ii) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- iii) Erweisen sich die WB araneco als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser WB araneco entsprechen und im Falle der Berücksichtigung vereinbart worden wären.